

Statkraft zur Konsultation  
des Referentenentwurfs zur Änderung  
der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)

Statkraft begrüßt die Konsultation des Referentenentwurfs zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung, insbesondere die geplante Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte und die Anpassung des First Come First Served Prinzips (FCFS). Dies sollte nun schnellstmöglich umgesetzt werden. Zudem wird die Zusammenlegung der beiden deutschen Gasmärkte unterstützt. Nachbesserungsbedarf sehen wir bei den Regelungen zum Kapazitätsausbauanspruch für Betreiber von Gaskraftwerken.

<b>Art. 1 Nr. 6 § 11 Einführung untertägiger Kapazitätsbuchungen</b>
--

**Statkraft begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber Gashändlern, Gaslieferanten und an das Fernleitungsnetz angeschlossenen Letztverbrauchern, künftig generell untertägige Kapazitäten anzubieten.**

Die nach § 11 Abs. 3 geplante Evaluierung durch die Fernleitungsnetzbetreiber wird unterstützt. Eine solche Evaluierung sollte in einem für alle Marktteilnehmer transparenten Verfahren erfolgen.

Nicht nachvollziehbar ist, warum in der Begründung zu § 11 (Referentenentwurf S. 13) davon ausgegangen wird, dass ein Transportkunde von lang- auf kurzfristige Kapazitätsbuchungen umstellen und zunehmend eine strukturierte Beschaffung vornehmen wird. Zumindest im Falle von Gaskraftwerken ist dies nicht der Fall. Hier wird die Änderung lediglich eine Verschiebung von der Day-Ahead-Buchung zu einer Intraday-Buchung verursachen, welche das gleiche Preisniveau haben wird. Die Anzahl der „vermiedenen Tagesbuchungen“ wird in Bezug auf die Gesamtnetzentgeltkalkulation vernachlässigbar sein. Es wird im Falle eines ungeplanten Intraday-Einsatzes lediglich vermieden, dass Betreiber von Gaskraftwerken die Pönalen in Höhe des 4-fachen (!) Tagespreises zahlen müssen. Bei einer Evaluierung der Wirkungen einer Einführung untertägiger Kapazitäten dürfen die vermiedenen Pönalen für Intraday-Einsätze ohne vorherige Kapazitätsbuchung nicht als gesunkene Einnahmen durch reduzierte Buchungen betrachtet werden.

## Vorschlag:

### Änderung in der Begründung zu Nr. 6 § 11:

~~„...Die Einführung untertägiger Kapazitäten auch an Nichtkopplungspunkten kann zu einem geänderten Buchungsverhalten führen. Sofern wirtschaftlich von Vorteil und technisch möglich, wird der jeweilige Transportkunde von lang auf kurzfristige Kapazitätsbuchungen umstellen und zunehmend eine strukturierte Beschaffung vornehmen. Daraus können Netzentgelterhöhungen für die Kunden resultieren, die weiterhin auf langfristige Kapazitätsbuchungen angewiesen sind.....“~~

Bezüglich der im Referentenentwurf vorgesehenen Streichung des verpflichtenden Angebots von unterbrechbaren Kapazitäten möchten wir dringend darauf hinweisen, dass **bei nicht-verfügbaren festen Ausspeisekapazitäten zumindest auf Tagesbasis unterbrechbare Kapazitäten angeboten** werden müssen. Andernfalls bestünde das Problem, dass an einigen Ausspeisepunkten bei Nicht-Verfügbarkeit von festen Ausspeisekapazitäten überhaupt keine Kapazitäten angeboten werden müssten.

### **Art. 1 Nr. 8 § 13 Änderung des FCFS Prinzips**

Statkraft begrüßt, dass das Prinzip der Zuweisung von Kapazitäten in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen („first come, first served“) für Speicheranlagen abgeschafft wird und stattdessen auf wettbewerbliche Ausschreibungen umgestellt wird.

### **Art. 1 Nr. 12 § 21 Marktgebietszusammenlegung**

Eine Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete bis spätestens 2022 halten wir für notwendig. Die Zusammenlegung der Marktgebiete wird die Liquidität insgesamt erhöhen und somit für eine entsprechende Versorgungssicherheit über die Gas-handelsmärkte sorgen. Der Entfall von notwendigen Kapazitätsbuchungen zwischen den Marktgebieten ermöglicht u.a. auch eine bessere Portfolio-Bewirtschaftung von z.B. heute in verschiedenen Marktgebieten befindlichen Gas-kraftwerken.

Auch den möglichen nächsten Schritt der Zusammenlegung mit anderen EU-Nachbarländern unterstützen wir.

**Art. 1 Nr. 15 § 39 Kapazitätsausbauanspruch für Betreiber von Gaskraftwerken sowie Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen**

Die vorgeschlagene Anpassung der Vorschrift an die geänderte Praxis ist positiv. Die Änderung geht jedoch nicht weit genug. Notwendig wäre § 39 noch weitgehender an die Praxis anzugleichen.

§ 39 GasNZV regelt in Verbindung mit §17 GasNZV den Anspruch neuer und in Bau befindlicher Gaskraftwerke auf feste Ausspeisekapazitäten. Um einen gesamtwirtschaftlich sinnvollen Netzausbau zu gewährleisten, haben die Netzbetreiber die sogenannten festen dynamischen zuordenbaren Kapazitäten (fdzK) entwickelt. Die fdzK sollen auf Basis der reinen Kapazitätsoptimierung sicherstellen, dass Gaskraftwerke stets unterbrechungsfrei ihren Brennstoff bekommen, ohne jedoch das Gasnetz physisch ausbauen zu müssen. **Die Anwendung des Produktes sollte somit unter § 39 ergänzt werden.**

**FdzK sollten nicht nur den neuen oder im Bau befindlichen Gaskraftwerken angeboten werden, sondern auch bestehenden Kraftwerken.** So könnte Gas- kraftwerken, die nur unterbrechbare Ausspeisekapazitäten buchen können, die diskriminierungsfreie Teilnahme als Kapazitätsreservekraftwerk ermöglicht werden.

*Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 4.200 Mitarbeiter in über 20 Ländern.*

**Kontakt:**

Claudia Gellert  
Head of Energy Policy Germany  
Statkraft Markets GmbH  
Derendorfer Allee 2a  
40476 Düsseldorf  
[claudia.gellert@statkraft.de](mailto:claudia.gellert@statkraft.de)